

21,654 Thlr. 2 Ngr. 5 Pf. gegen ihre früheren Fixa mehr bezogen, nämlich:

Thlr.	Ngr.	Pf.	
24,391	7	5	neu regulirte Fixa,
2,737	5	—	weggefallene ältere Fixa,

w. o.

während bis zu demselben Zeitpunkte an
Dienergebühren für die Sportelcasse

Thlr.	Ngr.	Pf.	
17,758	3	2	liquidirt und gebucht,
13,517	27	—	baar eingegangen und
3,642	11	1	in Rest verblieben sind.

Zieht man daher von obiger Zahlung

13,517 = 27 = — = Baareingang ab, so ergibt sich

8,136 Thlr. 5 Ngr. 5 Pf. Mehraufwand bei noch vorhanden gewesenem
3642 Thlr. 11 Ngr. 1 Pf. Resten und der eingetretenen Ersparniß bei der
Untersuchungskostenposition, welche sich nicht quantificiren läßt.

Dieses Resultat erscheint für den Anfang außerordentlich günstig und läßt
die Befürchtung einer irgend wesentlichen Belastung der Staatscasse mit großer
Wahrscheinlichkeit ausschließen, während andererseits die Beschwerde über Ueber-
setzung mit Botenlohn schon jetzt thatsächliche Erledigung gefunden haben dürfte.
Denn bei zeitlichem Ansätze der Dienergebühren für die Sportelcasse ist, wie
mit Sicherheit anzunehmen, der Vorschrift der Taxordnung in Bezug auf die Re-
partition der Botenlöhne Seiten der Behörden um so mehr schon thunlichst Rech-
nung getragen worden, als die diesfallige Vorschrift bei Gelegenheit jeder Fixation
zu strengster Befolgung in Erinnerung gebracht worden ist.

Da nun aber der jetzt bis auf die noch rückständigen drei Stellen hergestellte
Fixetat im Laufe der nächsten Zeit noch Abminderung oder auch an dieser oder
jener Stelle je nach den Verhältnissen hin und wieder eine Aufbesserung zu er-
fahren haben wird, für die Aufstellung der Einnahme aber und für den Betrag
der Ersparniß an der Untersuchungskostenposition 17 es an irgend welchen zu-
verlässigen Ziffern zur Zeit noch mangelt, so haben Seine Majestät von Auf-
stellung eines, die fraglichen Fixationen speciell zur Ziffer bringenden Nachtrags-
budgets absehen zu lassen beschlossen und lassen den getreuen Ständen gegenwärtige
Vorlage sammt den dieselbe erläuternden Beilagen unter A., B., C., D., E. und F. *)
mit der Aufforderung zugehen:

in diese in Gemäßheit des ständischen Antrags bereits durchgeführte Fixa-
tion die provisorische Genehmigung zu ertheilen,

*) Diese Beilagen sind in den Kanzleien der Kammern einzusehen.